

7.0 Festsetzungen für das Kerngebiet (MK)

Gem. §1(5) i. V. m. §1(9) BauNVO sind von den gem. §7(2) Satz 1 bis 3 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsbetrieben und Vergnügungsstätten folgende Arten von baulichen Anlagen nicht zulässig:

- Spielhallen, Sexkinos, (Video-) Peepshows, Stripteaseshows, Eroscenter und Dimenunterkünfte
- Verkaufsräume und Verkaufsflächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist (Sexshops).

8.0 Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist als Fußgängerzone festgesetzt (§9(1)11 BauGB).

9.0 Aufhebungen

Für den Geltungsbereich wird der Durchführungsplan Nr. 37, förmlich festgestellt am 12. Januar 1955, aufgehoben.

